
Nutzungsgrundlagen für

Emittenten

*System für die zentrale Speicherung
vorgeschriebener Informationen gemäß*

*§ 81a Abs 1 Z 9 iVm § 86 Abs 1 u 4 BörseG
BGBl Nr 555/1989 in der geltenden Fassung*

September 2011

Inhalt

Begriffsbestimmungen / Abkürzungen	5
Teil A	7
Gesetzliches Speichersystem	7
I. Allgemeine rechtliche Rahmenbedingungen	7
II. Registrierung zum Issuer Information Center	8
1. Registrierungserklärung des Emittenten	8
2. Geeignete Verbreitungsmedien.....	8
III. Übermittlung von RI-Dokumenten.....	8
1. Allgemein	8
a) Angabe des Meldetyps	8
b) Elektronische Übermittlung	8
c) Eintragung im Emittentenjournal (Empfangsnachweis)	9
d) Dokumentenformat.....	9
e) Zeitpunkt der Übermittlung	9
2. Informationsspezifische Übermittlung	9
a) Finanzinformationen	9
b) Ad-hoc Meldungen.....	9
c) Beteiligungsinformation	10
d) Sonstige Informationen	10
e) Information über die Einberufung der Hauptversammlung.....	10
IV. Qualitätsnormen.....	10
1. Datensicherheit / Integrität gespeicherter Daten	10
2. Authentizität zu speichernder Daten.....	11
3. Zeitaufzeichnung.....	11
V. Systemzugangszeiten Issuer Information Center.....	11
VI. Vergütungen.....	11
VII. Abmeldung vom Issuer Information Upload	11
VIII. Zugang Endnutzer	12
IX. Wichtige Hinweise	12
Teil B	13
Zusatzdienstleistungen	13
I. Allgemeine Bedingungen	13

1.	Geltungsbereich, Änderungen, Teilnichtigkeit der Bedingungen.....	13
2.	Haftung	13
3.	Beendigung der Zusatzdienstleistung	13
4.	Subsidiäre Geltung von Teil A der NGL	14
5.	Datenverwendung und Nutzungsrechte	14
6.	Rechtswahl und Gerichtsstand	14
II.	Besondere Bedingungen	14
1.	Bereitstellung vorgeschriebener Informationen („FMA/WBAG - Weiterleitungsfunktion“)	15
a)	Gegenstand der Dienstleistung	15
b)	Übermittlungsweg (Bereitstellung und Abholung)	15
c)	Backup-Prozess bei Störfällen	15
d)	Entgelt 16	
e)	Beendigung.....	16
f)	Wichtige Hinweise	16
2.	Entgegennahme optionaler Informationen.....	16
a)	Gegenstand der Dienstleistung	16
b)	Übermittlung.....	16
c)	Störfälle	17
d)	Entgelt	17
e)	Wichtige Hinweise	17

Begriffsbestimmungen / Abkürzungen

Für die Zwecke der vorliegenden Nutzungsgrundlagen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen und Abkürzungen:

AktG	Bundesgesetz vom 31. März 1965 über Aktiengesellschaften, BGBl 1965/98 idgF
Anerkannte elektronisch betriebene Informationsverbreitungssysteme	Medien, die die Anforderungen gemäß Art 21 Abs 1 TRL erfüllen und von der zuständigen Aufsichtsbehörde anerkannt sind
BörseG	Börsegesetz 1989, BGBl 1989/555 idgF
CESR	Ausschuss der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörden seit 01.01.2011: ESMA - European Securities and Markets Authority
DRM	Digitales Rechtemanagement
Emittent	Emittent von Wertpapieren ist jede juristische Person, der gegenüber die in den Wertpapieren verbrieften Rechte geltend gemacht werden können, sofern die Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind sowie Personen, die ohne Einverständnis des Emittenten die Zulassung von dessen Wertpapieren zum Handel an einem geregelten Markt beantragt haben; Im Falle von Zertifikaten, die Wertpapiere vertreten ¹ , gilt als Emittent der Emittent der vertretenen Wertpapiere
Emittentenjournal	Im Issuer Information Center geführtes Journal, in dem die wesentlichen Übermittlungsdaten zu RI-Dokumenten verzeichnet sind
ESMA	European Securities and Markets Authority
FMA	Finanzmarktaufsichtsbehörde
NGL	Nutzungsgrundlagen
Nutzungsberechtigter	Jeder zur Nutzung von Zusatzdienstleistungen gemäß Teil B der NGL Berechtigte

¹ZB Depository Receipts; vgl. Art 2 Abs 1 lit d TRL.

Issuer Information Center	Technische Plattform bestehend aus Issuer Information Public und Issuer Information Upload
Issuer Information Public	Technische Plattform zur Speicherung und Zurverfügungstellung von RI-Dokumenten
Issuer Information Upload	Technische Plattform zur Übermittlung von RI-Dokumenten
OAM	Officially Appointed Mechanism
OeKB	Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft, BLZ 10000, Firmensitz 1010 Wien, Am Hof 4 FN 85749b, Handelsgericht Wien UID Nummer: ATU 15350402, DVR 0052019
RI	Regulated Information (s. vorgeschriebene Informationen)
RI-Dokumente	Alle Dokumente, die von einem registrierten Emittenten an das Issuer Information Center als Dokument zur Speicherung vorgeschriebener Information übermittelt werden
Service Center Issuer Information	Bei der OeKB eingerichtete Kontakt- und Auskunftsstelle zum System für die zentrale Speicherung vorgeschriebener Informationen und zu Auskünften zur Benutzung des Issuer Information Center (Geschäftszeiten siehe www.oekb.at/issuerinfo)
TRL	Transparenzrichtlinie (Richtlinie 2004/109/EG)
Verteilerjournal	Im Issuer Information Center geführtes Journal, in dem die wesentlichen Bereitstellungsdaten zu RI-Dokumenten verzeichnet sind
VMV	Veröffentlichungs- und Meldeverordnung der FMA; BGBl II 2005/109 idgF
Vorgeschriebene Informationen	Angaben, die ein Emittent gem § 82 Abs 8 BörseG veröffentlichen muss, sowie die Angabe des gemäß § 81a Abs 1 Z 7 lit b BörseG gewählten Herkunftsmitgliedstaates
WBAG	Wiener Börse Aktiengesellschaft

Teil A

Gesetzliches Speichersystem

I. Allgemeine rechtliche Rahmenbedingungen

Die Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind (TRL²), legt Anforderungen für die Veröffentlichung regelmäßiger und laufender Informationen (i.e. ‚vorgeschriebene Informationen‘) über Emittenten fest, deren Wertpapiere zum Handel an einem in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union geregelten Markt zugelassen sind³. Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten unter anderem zur Bestellung eines Systems zur zentralen Speicherung vorgeschriebener Informationen (OAM⁴). Das Speichersystem dient der gesicherten Verfügbarkeit vorgeschriebener Informationen. Die innerstaatlichen Gesetzesbestimmungen zur Funktion des Speichersystems enthält das Börsengesetz BGBl Nr 555/1989 in der geltenden Fassung⁵.

Die *Oesterreichische Kontrollbank AG* (idF „OeKB“) fungiert als das in Österreich gesetzlich eingerichtete System für die zentrale Speicherung vorgeschriebener Informationen. Die hierfür den Emittenten zur Verfügung gestellte technische Plattform wird von der OeKB unter der Bezeichnung *IssuerInformationCenter Austria*, (idF „Issuer Information Center“), betrieben. Die Übermittlung der vorgeschriebenen Informationen an Issuer Information Public erfolgt über den Issuer Information Upload. Die Qualitätsnormen des Issuer Information Center (siehe Pkt IV) sind unter Heranziehung der Empfehlung des *Committee of European Securities Regulators* für mögliche technische Durchführungsmaßnahmen zur TRL⁶ und der Empfehlung der Kommission vom 11. Oktober 2007 zum elektronischen Netz amtlicher bestellter Systeme für die zentrale Speicherung vorgeschriebener Informationen gemäß der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates erstellt⁷.

Die vorliegende Nutzungsgrundlage wird anlassbezogen aktualisiert und für die in Issuer Information Upload registrierten Emittenten (siehe Teil A, II der NGL) in der jeweils aktuellen Fassung auf der Website der OeKB zur Verfügung gehalten. Die OeKB wird die jeweils erforderlichen Anpassungen des Issuer Information Center vornehmen, um den jeweiligen technischen, kapitalmarktbezogenen und

² Richtlinie 2004/109/EG ABI L 390/38.

³ Art 1 Abs 1 TRL.

⁴ Officially Appointed Mechanism.

⁵ § 86 Abs 1 u 4 BörseG.

⁶ CESR's Final Technical Advice on Implemented Measures concerning the Transparency Directive; Storage of Regulated Information and Filing of Regulated Information (Ref CESR/06.292).

⁷ Empfehlung 2007/657/EG ABI L 267/16.

rechtlichen Entwicklungen sowie den Erfordernissen im Zusammenhang mit der Speicherung von vorgeschriebener Information Rechnung zu tragen.

II. Registrierung zum Issuer Information Center

1. Registrierungserklärung des Emittenten

Der Emittent meldet sich gegenüber der OeKB in ihrer Funktion als in Österreich gesetzlich eingerichtetes System für die zentrale Speicherung vorgeschriebener Informationen durch firmenmäßig gezeichnete Abgabe der Registrierungserklärung (siehe Anhang 1) an.

2. Geeignete Verbreitungsmedien

Emittenten können sich zur Dokumentenübermittlung geeigneter Verbreitungsmedien (vgl §§ 11f VMV) bedienen, sofern diese an die automatisierte Schnittstelle des Issuer Information Upload angebunden sind (siehe Berechtigung von Service Providern gemäß Registrierungsformular).

III. Übermittlung von RI-Dokumenten⁸

1. Allgemein

a) Angabe des Meldetyps

An das Issuer Information Center zu übermittelnde RI-Dokumente enthalten ausschließlich Informationen, die auch der aufsichtsbehördlichen Meldepflicht unterliegen. Die Zuordnung der RI-Dokumente im Issuer Information Center knüpft daher an das aufsichtsbehördliche Meldewesen an, indem die RI-Dokumente nach Meldetypen kategorisiert werden. Bei Übermittlung eines RI-Dokuments muss der jeweilige Meldetyp angegeben werden. Die einzelnen Meldetypen sind dem Benutzerhandbuch (Anhang 2) und der Schnittstellenbeschreibung für Issuer Information Upload zu entnehmen.

b) Elektronische Übermittlung

Die Datenübermittlung an Issuer Information Public erfolgt ausschließlich über Issuer Information Upload im Wege der elektronischen Dokumentenübermittlung.

⁸ Zur Übermittlung von Dokumenten über die Einberufung der Hauptversammlung siehe A.III.2.e).

c) Eintragung im Emittentenjournal (Empfangsnachweis)

Registrierte Emittenten können Einsicht in das Emittentenjournal nehmen, worin die wesentlichen Übermittlungsdaten zu RI-Dokumenten eingetragen werden (Dokumentenidentifikation, Meldetyp, Speicherungszeitpunkt u.a.).

Der Zeitpunkt, zu dem ein RI-Dokument als zur Speicherung entgegengenommen gilt, bestimmt sich nach dem Eintragungszeitpunkt im Emittentenjournal. Der Emittent erhält einen elektronischen Empfangsnachweis (Bildschirmanzeige) über die wirksame Dokumentenübermittlung.

d) Dokumentenformat

RI-Dokumente müssen im zulässigen Format zur Verfügung gestellt werden. Die Formatvorgaben sind im Benutzerhandbuch (Anhang 2) und der Schnittstellenbeschreibung für den Issuer Information Upload ersichtlich.

Der Emittent ist für die inhaltlich, technisch und zeitlich uneingeschränkte Ausgestaltung der übermittelten RI-Dokumente verantwortlich, so dass diese an Dritte ohne Einschränkung zur Verfügung gestellt werden können (Verbot von Leseschutzeinrichtungen, Verschlüsselungsfunktionen, DRM - Funktionen etc).

e) Zeitpunkt der Übermittlung

Vorgeschriebene Informationen müssen gleichzeitig mit ihrer Veröffentlichung an das Issuer Information Center übermittelt werden (§ 86 Abs 1 BörseG).

Durch Übermittlung eines RI-Dokuments an das Issuer Information Center erklärt der Emittent, dass dieses Dokument gleichzeitig gem § 86 Abs 1 BörseG veröffentlicht wurde und daher vom Issuer Information Center auch Dritten gegenüber zur Verfügung gestellt werden darf.

2. Informationsspezifische Übermittlung

a) Finanzinformationen

Finanzinformationen enthaltende RI-Dokumente sind Jahresfinanzberichte gem § 82 Abs 4 BörseG und Zwischenberichte nach § 87 Abs 1 und 6 BörseG. Für die Übermittlung dieser Dokumente bestehen derzeit gegenüber den allgemeinen Übermittlungserfordernissen gemäß Pkt I. keine Besonderheiten.

b) Ad-hoc Meldungen

Im Zusammenhang mit Insider-Informationen ist im Besonderen auf die gegenüber der FMA und dem Börseunternehmen einzuhaltende Vorabmitteilungspflicht zu achten (vgl § 48d Abs 1 iVm § 82 Abs 7 BörseG u § 6 VMV). Die Übermittlung des RI-Dokumentes an das Issuer Information Center darf erst nach der Vorabmitteilung, und zwar gleichzeitig mit (nicht vor!) der Veröffentlichung der Insider-

Information erfolgen. Der Emittent erklärt durch Übermittlung des Dokumentes an das Issuer Information Center, dass er die genannten einschlägigen Bestimmungen eingehalten hat und das RI-Dokument daher vom Issuer Information Center Dritten gegenüber zur Verfügung gestellt werden darf.

c) Beteiligungsinformation

Zur Beteiligungsinformation zählen die Angaben über wesentliche Stimmrechtsschwellen gem § 93 Abs 2 BörseG.

Weitere Beteiligungsinformationen sind die Änderung der Stimmrechtsgesamtzahl gem § 93 Abs 1 BörseG und die Änderungen wesentlicher Anteilsschwellen eigener Aktien des Emittenten gem § 93 Abs 3 BörseG.

d) Sonstige Informationen

Unter sonstigen Informationen sind das jährliche Dokument gem § 75a BörseG, Rechtsänderungen zu Aktiengattungen oder anderen Wertpapieren gem § 93 Abs 4 und 5 BörseG, Anleiheemissionen gem § 93 Abs 6 BörseG sowie die Wahlrechtsausübung zum Herkunftsmitgliedstaat eines Emittenten gem § 81a Abs 1 Z 7 lit b BörseG zu verstehen.

e) Information über die Einberufung der Hauptversammlung

Für gemäß § 3 AktG börsennotierte Gesellschaften, die die Einberufung zur Hauptversammlung gemäß § 107 Abs 3 AktG iVm § 86 Abs 3 BörseG bekannt machen, ist im Speichersystem der Dokumententyp „Einberufung Hauptversammlung“ vorgesehen. Dokumente, mit denen diesbezügliche Informationen dem Issuer Information Center übermittelt werden, gelten nicht als RI-Dokumente, da sie keine ‚vorgeschriebene Information‘ iSd § 81a Abs 1 Z 9 BörseG enthalten und auch nicht zu den aufsichtsbehördlichen Meldetypen nach § 86 Abs 1 BörseG zählen. Teil A der vorliegenden Nutzungsgrundlagen gilt für diese Dokumentenart daher sinngemäß (siehe hierzu auch Hinweis in Pkt VIII).

IV. Qualitätsnormen

1. Datensicherheit / Integrität gespeicherter Daten

Übermittelte RI-Dokumente werden im Issuer Information Center inhaltlich unverändert erfasst.

Dem Issuer Information Center übermittelte RI-Dokumente können nicht mehr zurückgezogen, ausgetauscht, abgeändert oder in sonstiger Weise verändert werden. Für den Fall, dass ein RI-Dokument irrtümlich zur Speicherung übermittelt wurde, dessen Inhalt nicht mit der Veröffentlichung des Dokumentes übereinstimmt (abweichende oder fehlende Dokumentenveröffentlichung), kann das

Dokument auf Ansuchen des Emittenten als ‚Fehlerhaft‘ gekennzeichnet werden. Gekennzeichnete Dokumente werden sodann nur noch über eine erweiterte Abfragefunktion in Evidenz gehalten.

2. Authentizität zu speichernder Daten

Die Datenübermittlung erfolgt über eine gesicherte Leitungsverbindung. Die Echtheit der übermittelten RI-Dokumente wird von Issuer Information Upload gemäß dem unter Pkt II erfassten Registrierungsverfahren wahrgenommen.

3. Zeitaufzeichnung

Im Issuer Information Center werden Tag und Uhrzeit jeder wirksam erfolgten Dokumentenübermittlung elektronisch erfasst. Emittenten können die Zeitangaben zu den von ihnen übermittelten RI-Dokumenten im Emittentenjournal abrufen (Pkt III.1 c).

V. Systemzugangszeiten Issuer Information Center

Die Übermittlung von Dokumenten zum Zwecke der Speicherung ist grundsätzlich ohne jede zeitliche Einschränkung möglich. Im Falle einer wesentlichen Betriebsunterbrechung, etwa aufgrund von Wartungsmaßnahmen, technischen Störungen oder höherer Gewalt, werden registrierte Emittenten in geeigneter Weise über die möglichst unverzügliche Wiederaufnahme der Speicherfunktionen informiert. Während einer Betriebsunterbrechung können nach Abstimmung mit dem Service Center Issuer Information RI-Dokumente auf anderem Wege als gemäß Pkt III übermittelt werden. Im Falle einer physischen Dokumentenübermittlung ist nach Wiederaufnahme des Betriebes das RI-Dokument elektronisch nachzureichen.

VI. Vergütungen

Die aktuellen, für die Entgegennahme und Speicherung von RI-Dokumenten geltenden Vergütungssätze (Basis- und Uploadpreise) sind auf www.oekb.at/issuerinfo abrufbar.

Der Zugang für Endnutzer im Wege der Abfrage und des Herunterladens von RI-Dokumenten wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Für erweiterte Nutzerunterstützungen können Kosten anfallen (siehe Pkt VIII).

VII. Abmeldung vom Issuer Information Upload

Die Abmeldung des Emittenten gegenüber dem Issuer Information Upload (etwa infolge der Zurückziehung der Wertpapiere des Emittenten vom Handel an einem geregelten Markt oder infolge eines Wechsels des Herkunftsmitgliedstaates) erfolgt durch die an das Service Center Issuer

Information zu richtende, firmenmäßig gezeichnete Erklärung, dass der Emittent in Österreich nicht mehr gem § 86 Abs 1 BörseG zur Hinterlegung vorgeschriebener Informationen verpflichtet ist.

VIII. Zugang Endnutzer

Endnutzer können RI-Dokumente im *Issuer Information Center* der OeKB kostenlos herunterladen. (Zugang Endnutzer via Download Funktion ‚*Issuer Informationen Public*‘).

Auf Anfrage eines Endnutzers beim *Service, Center Issuer Information* können RI-Dokumente auch in einer anderen geeigneten Weise zur Verfügung gestellt und/oder übermittelt werden (alternativer Zugang für Endnutzer). Ein alternativer Zugang liegt im freien Ermessen der OeKB und ist – in Abhängigkeit von Art und Umfang der Zurverfügungstellung, des Dateiübertragungsverfahrens etc – kostenpflichtig.

IX. Wichtige Hinweise

Unbeschadet der Fehlermeldung im Falle von zur Speicherung technisch ungeeigneter Dokumentenübermittlungen werden im Rahmen des Issuer Information Center weder Inhalt, Vollständigkeit, Verständlichkeit noch sonstige Eigenschaften der vom Emittenten übermittelten RI-Dokumente geprüft.

Für die rechtmäßige Zuordnung und Kennzeichnung von Dokumenten trägt der Emittent, gegebenenfalls auch der von diesem gegenüber dem Issuer Information Center für die Dokumentenübermittlung Bevollmächtigte, die ausschließliche Verantwortung.

Unbeschadet bestehender Vereinbarungen über Zusatzdienstleistungen nach Teil B der NGL ersetzt die Übermittlung vorgeschriebener Informationen an Issuer Information Center nicht die Pflicht des Emittenten, vorgeschriebene Informationen gemäß den jeweils anwendbaren Bestimmungen zu veröffentlichen oder zu melden.

Die Information nach § 107 AktG über die Einberufung einer Hauptversammlung gilt nicht als „vorgeschriebene Information“ gemäß § 81a Abs 1 Z 9 BörseG. Dessen ungeachtet kann sie nach § 107 Abs 3 AktG in derselben Weise bekannt gemacht werden, wie sie für vorgeschriebene Information gemäß § 86 Abs 3 BörseG vorgesehen ist. In diesem Falle gelten die Erfordernisse für die Gewährleistung eines schnellen Zuganges nach § 107 Abs 3 AktG jedenfalls als erfüllt. Die Aufnahme des Dokumententyps „Einberufung Hauptversammlung“ im gesetzlichen Speichersystem erfolgt ausschließlich zu dem Zweck, den Emittenten zu ermöglichen, diese Information auch im Sinne von § 86 Abs 3 BörseG dem Speichersystem zur Verfügung zu stellen. Durch die Aufnahme dieses Dokumententyps im Speichersystem wird von OeKB keinerlei Aussage oder rechtliche Festlegung dahingehend getroffen, ob der in § 107 Abs 3 AktG enthaltene Verweis auf § 86 Abs 3 BörseG neben der Gewährleistung eines schnellen Zugangs durch geeignete Verbreitungsmedien auch die Übermittlung zur Speicherung zwingend umfasst oder nicht.

Teil B

Zusatzdienstleistungen

I. Allgemeine Bedingungen

1. Geltungsbereich, Änderungen, Teilnichtigkeit der Bedingungen

Dienstleistungen der OeKB, die diese in ihrer Funktion als das in Österreich gesetzlich eingerichtete System für die zentrale Speicherung vorgeschriebener Informationen gemäß Teil B der NGL zur Verfügung stellt, werden zusätzlich zu den auf gesetzlicher Grundlage beruhenden Speicherfunktionalitäten (vgl Teil A der NGL) auf ausschließlich privatautonomer Basis erbracht. Sie bedürfen der Vereinbarung mit dem jeweiligen Nutzungsberechtigten und werden, vorbehaltlich anderslautender individueller Abreden oder Sonderbedingungen, nach den allgemeinen und besonderen Bedingungen des Teil B der NGL (gemeinsam: ‚Bedingungen‘) erbracht. Die Bedingungen lassen aus anderen Rechtsbeziehungen resultierende Rechte und Pflichten zwischen OeKB und dem jeweiligen Nutzungsberechtigten unberührt.

Änderungen der Bedingungen werden auf der Website der OeKB (www.oekb.at/issuerinfo) veröffentlicht. Hiervon werden die Nutzungsberechtigten durch Bekanntgabe von Veröffentlichungsort und Zeitpunkt, ab dem die geänderten Bedingungen gelten sollen, schriftlich oder elektronisch verständigt. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen ab Verständigung des Nutzungsberechtigten dessen schriftlicher, an das Service Center Issuer Information gerichteter Widerspruch bei der OeKB einlangt.

Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser NGL bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Statt der unwirksamen Bestimmung gilt eine Regelung als vereinbart, die der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

2. Haftung

Zusatzdienstleistungen werden grundsätzlich nur gegenüber Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG), BGBl 1979/140 idjgF erbracht. Sofern ausnahmsweise Dienstleistungen gegenüber einem Verbraucher iSd KSchG erbracht werden sollten, gilt die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden, sofern es sich hierbei nicht um Schäden an der Person handelt, als ausgeschlossen. Im Verhältnis zu Unternehmern gilt die Haftung der OeKB für eigenes Verschulden, ebenso wie für das Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen, soweit dies gesetzlich zulässig ist, als ausgeschlossen und ist auf den Ersatz des positiven Schadens beschränkt.

3. Beendigung der Zusatzdienstleistung

Soweit keine Vereinbarung auf bestimmte Dauer vorliegt oder die besonderen Bedingungen keine entgegenstehenden Regelungen treffen, können Zusatzdienstleistungen von beiden Seiten jederzeit

unter Einhaltung einer angemessenen Frist, im Falle unentgeltlicher Dienstleistungen seitens der OeKB auch ohne Einhaltung einer Frist, zu jedem Monatsletzten gekündigt werden. Die Möglichkeit jederzeitiger Beendigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

4. Subsidiäre Geltung von Teil A der NGL

Soweit keine Abweichungen nach den besonderen Bedingungen bestehen, gelten auch für Zusatzdienstleistungen sinngemäß die Regelungen über die Registrierung zum Issuer Information Upload, die Übermittlung von Dokumenten, die angewandten Qualitätsnormen und die Systemzugangszeiten zum Issuer Information Upload (siehe jeweilige Regelung in Teil A der NGL).

5. Datenverwendung und Nutzungsrechte

Mit Beauftragung einer Zusatzdienstleistung erklärt sich der Nutzungsberechtigte einverstanden, dass OeKB die vom Nutzungsberechtigten mitgeteilten Kontaktdaten verwenden darf, soweit dies dem Zwecke der jeweiligen Zusatzdienstleistung dient (zB Verständigung über geänderte Nutzungsgrundlagen; Übermittlungsbestätigungen, Information über die Beendigung einer Dienstleistung und dgl).

Für den Fall, dass im Zuge einer Zusatzdienstleistung übermittelte Dokumente oder Informationen urheberrechtlichen oder einen verwandten Rechtsschutz genießen, erklärt der Nutzungsberechtigte über sämtliche Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte an den Dokumenten oder Informationen zu verfügen, die OeKB diesbezüglich gegenüber Dritten schad- und klaglos zu halten und der OeKB die nicht ausschließliche Verwertung (insb. Vervielfältigungen und Verbreitungen) zu gestatten.

6. Rechtswahl und Gerichtsstand

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Nutzungsberechtigten und der OeKB gilt österreichisches Recht.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist das die Handelsgerichtsbarkeit ausübende Gericht in Wien, Innere Stadt.

II. Besondere Bedingungen

Die Besonderen Bedingungen gelten für die jeweilige Zusatzdienstleistung neben den allgemeinen Bedingungen und gehen diesen im Falle von Abweichungen vor.

1. Bereitstellung vorgeschriebener Informationen (,FMA/WBAG - Weiterleitungsfunktion')

a) Gegenstand der Dienstleistung

Veröffentlicht ein Emittent vorgeschriebene Informationen nach dem BörseG, so hat er diese Informationen gleichzeitig mit einem Veröffentlichungsbeleg dem Börseunternehmen und der FMA sowie der OeKB zum Zwecke der Speicherung zu übermitteln (§ 86 Abs 1 BörseG). Die OeKB bietet den gemäß Teil A der NGL aufrecht registrierten Emittenten als Zusatzdienstleistung an, sämtliche an das Speichersystem gemäß Teil A der NGL übermittelten RI-Dokumente und auf diese bezogene Veröffentlichungsbelege zum Zwecke der Erfüllung der Übermittlungspflicht auch für die FMA und die WBAG bereit zu stellen.

Vorabmitteilungen zu Ad-hoc-Veröffentlichungen gemäß § 82 Abs 7 BörseG iVm § 6 VMV, sowie sonstige Mitteilungen, Informationen oder Dokumente, sofern sie nicht als RI-Dokumente gelten, sind von der Weiterleitungsfunktion nicht erfasst. Vorbehaltlich gesonderter Vereinbarung ist auch der Dokumententyp „Einberufung Hauptversammlung“ (s. Pkt A.III.2.e) nicht von der Weiterleitungsfunktion erfasst.

Die OeKB stellt die übermittelten RI-Dokumente inhaltlich unverändert für die FMA und die WBAG gemäß dem unter lit b) näher beschriebenen Übermittlungsweg bereit.

b) Übermittlungsweg (Bereitstellung und Abholung)

Der Emittent übermittelt das RI-Dokument an den Issuer Information Upload (zur Übermittlung siehe Teil A III NGL). Unmittelbar darauf erfolgt die Datenbereitstellung für FMA und WBAG auf einem FTP-Server der OeKB. Gleichzeitig wird der Emittent über die erfolgreiche Bereitstellung des übermittelten RI-Dokuments per E-Mail in Kenntnis gesetzt (Bereitstellungsbestätigung). Der Status über die Bereitstellung des RI-Dokumentes ist zusätzlich im ‚Verteilerjournal‘ jederzeit ersichtlich.

Bereitstellung und Abholung der RI-Dokumente sind zwischen FMA, WBAG und OeKB abgestimmt. Die Abholung der RI-Dokumente erfolgt durch FMA und WBAG mittels gesicherter elektronischer Datenübertragung und liegt nicht im Verantwortungsbereich der OeKB.

c) Backup-Prozess bei Störfällen

Kann ein Dokument seitens OeKB nicht erfolgreich bereitgestellt werden, so unterbleibt die Bereitstellungsbestätigung oder es wird eine ausdrückliche Fehlermeldung per E-Mail übermittelt. In beiden Fällen obliegt es dem Nutzungsberechtigten, das Service Center Issuer Information (E-Mail: issuerinfo@oekb.at) zum Zwecke der Festlegung weiterer Schritte zu kontaktieren. Tritt das Problem außerhalb der Öffnungszeiten des Service Centers Issuer Information auf, so obliegt es dem Nutzungsberechtigten, um den Übermittlungspflichten gegenüber der FMA und WBAG nachzukommen, das jeweilige RI-Dokument entweder per Fax oder E-Mail mit einem pdf-Dokument als Anhang oder per Boten/Post an die FMA (Fax: +43 1 249 59-3199, E-Mail: marktaufsicht@fma.gv.at) und die WBAG (Fax: +43 1 531 65-271, E-Mail: surveillance@wienerborse.at) zu übermitteln.

Die OeKB trifft im Falle der Störung der Weiterleitungsfunktion keine Verpflichtung, die RI-Dokumente auf andere Art und Weise an FMA oder WBAG zu übermitteln.

d) Entgelt

Die Leistungen im Zusammenhang mit der „FMA/WBAG - Weiterleitungsfunktion“ werden unentgeltlich erbracht.

e) Beendigung

Die Weiterleitungsfunktion basiert auf den bestehenden Zusagen der FMA und der WBAG zum Datentransfer gemäß den mit OeKB einvernehmlich abgestimmten Übermittlungswegen (siehe lit b oben). Der Widerruf der Zusage von FMA oder WBAG berechtigt OeKB gegenüber den Nutzungsberechtigten zur sofortigen Beendigung der Dienstleistung. In diesem Falle werden die Nutzungsberechtigten unverzüglich über die Beendigung der Datenübermittlung verständigt. Im Übrigen gilt zur Beendigung der Weiterleitungsfunktion Teil B Pkt. I.3 der NGL.

f) Wichtige Hinweise

Die Übermittlung vorgeschriebener Informationen an das Issuer Information Center ersetzt nicht die Pflicht des Emittenten, vorgeschriebene Informationen gemäß den jeweils anwendbaren Bestimmungen zu veröffentlichen. Der Emittent darf keine unveröffentlichten RI-Dokumente zur Weiterleitung übermitteln. Dies gilt im Besonderen für noch unveröffentlichte Insider-Informationen gem. BörseG.

Im Rahmen der Zusatzdienstleistung werden von OeKB weder Inhalt, Vollständigkeit, Verständlichkeit, noch sonstige Eigenschaften der vom Emittenten übermittelten RI-Dokumente geprüft. Für die rechtmäßige Zuordnung und Kennzeichnung von Dokumenten trägt der Emittent, gegebenenfalls auch der von diesem gegenüber dem Service Center Issuer Information für die Dokumentenübermittlung Bevollmächtigte, die ausschließliche Verantwortung.

2. Entgegennahme optionaler Informationen

a) Gegenstand der Dienstleistung

Die OeKB nimmt im Rahmen ihrer Funktion als System für die zentrale Speicherung vorgeschriebener Informationen auch sonstige wichtige Unternehmensinformationen entgegen, die nicht verpflichtend an das Speichersystem zu übermitteln sind (optionale Informationen).

b) Übermittlung

Die Übermittlung optionaler Informationen erfolgt unter Nutzung der Registrierung und gemäß der Dokumentenübermittlung nach Teil A der NGL.

c) Störfälle

Siehe Teil A Pkt V der NGL.

d) Entgelt

Die aktuellen, für die Entgegennahme und Speicherung von Dokumenten geltenden Entgeltsätze sind auf www.oekb.at/issuerinfo abrufbar.

e) Wichtige Hinweise

Die zu Teil A Pkt VIII der NGL gemachten Hinweise für vorgeschriebene Informationen gelten sinngemäß auch für optionale Informationen.



Oesterreichische Kontrollbank AG

1011 Wien

Strauchgasse 3

Tel. +43 1 531 27-2300

Fax +43 1 531 27-4300

issuerinfo@oekb.at

www.oekb.at